

# RS OGH 1990/10/17 3Ob583/90, 6Ob24/06g, 4Ob99/15k

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.10.1990

## Norm

MRG §33 Abs2

MRG §33 Abs3

ZPO idF WGN 1989 §528 Abs2 Z2 K

## Rechtssatz

Auf den gemäß § 33 Abs 2 und 3 MRG gefassten Beschluss sind die Bestimmungen über die Anfechtung von Zwischenurteilen nicht sinngemäß anwendbar.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 583/90

Entscheidungstext OGH 17.10.1990 3 Ob 583/90

Veröff: RZ 1991/13 S 73 = WoBl 1991,125

- 6 Ob 24/06g

Entscheidungstext OGH 09.03.2006 6 Ob 24/06g

Beisatz: Der Beschluss entfaltet keine über das Räumungsbegehr hinausgehende Bindungswirkung und unterscheidet sich insofern grundlegend von einem Teilurteil, das über einen zugleich eingeklagten Mietzinsrückstand ergeht. (T1)

Beisatz: Er ist auch nicht wie ein Urteil anfechtbar, wobei die eingeschränkte Anfechtungsmöglichkeit mit dem Bestreben des Gesetzgebers erklärbar ist, Verzögerungen zu vermeiden. (T2)

- 4 Ob 99/15k

Entscheidungstext OGH 16.06.2015 4 Ob 99/15k

Auch; Beisatz: Verneint das Rekursgericht einen Zinsrückstand, darf es daher das Räumungsbegehr nicht mit (End?)Urteil abweisen. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1990:RS0044537

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

24.08.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)